

Fassung vom 2015-04-15  
Projekt Nr.: 2013-024

Anlage: 3  
1. Fertigung

 **Stadt Wolfach**  
Hauptstraße 41  
77709 Wolfach

# Planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan in der Fassung der 1. Änderung

**Bebauungsplan : „Siechenwald II“**  
in der Fassung der 1. Änderung mit planungs-  
rechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bau-  
vorschriften zum Bebauungsplan

Ausgefertigt: Lahr/Wolfach, ..... **16. April 2015** .....

Planer:



Bürgermeister:



Thomas Geppert



In Ergänzung der zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen im zeichnerischen Teil vom 14.05.1992 werden die Schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Siechenwald II“ vom 14.05.1992 (siehe hierzu Anhang 1 dieser Schriftlichen Festsetzungen) für den gesamten Geltungsbereich wie folgt geändert bzw. ergänzt:

## 2. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

### § 3 Nebenanlagen

Unterziffern 3 (1) – 3 (4) entfallen

Ziffer 3 wird wie folgt neu gefasst:

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO dürfen auch außerhalb der im zeichnerischen Teil ausgewiesenen, überbaubaren Grundstücksflächen erstellt werden. Hier von ausgenommen sind für Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO die im zeichnerischen Teil ausgewiesenen öffentlichen und privaten Grünflächen.

### § 10 Garagen

Unterziffer 10 (2) wird wie folgt geändert:

- (2) Weitere Garagen sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Hiervon ausgenommen sind die im zeichnerischen Teil ausgewiesenen öffentlichen und privaten Grünflächen.

Unterziffer 10 (3) wird neu hinzugefügt:

- (3) Garagen, die an die Straßenbegrenzungslinie gestellt werden, müssen einen Mindestabstand von 1,00 m, gemessen von der äußeren Dachkante, einhalten.

§ 11 Mit Leitungsrechten belastete Flächen

Ziffer 11 wird wie folgt ergänzt:

Diese Flächen sind von jeglicher Bebauung und von Baumpflanzungen freizuhalten.

§ 12 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern / Private Grünflächen

Die Überschrift von Ziffer 12 wird um „Private Grünflächen“ ergänzt

Unterziffer 12 (5) wird neu hinzugefügt:

- (5) Auf den im zeichnerischen Teil ausgewiesenen privaten Grünflächen sind bauliche Anlagen jeglicher Art unzulässig.

### 3. BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 13 Dächer

Unterziffer 13 (4) wird wie folgt geändert:

- (4) Dachgauben, Zwerchgiebel und dachfirstübergreifende Dachaufbauten  
Dachgauben, Zwerchgiebel (Unterbrechung der Traufe ohne Versatz in der Fassade und dachfirstübergreifende Dachaufbauten (ein- oder zweihüftig), jeweils mit gleichem Neigungswinkel wie das Hauptdach) sind zulässig.

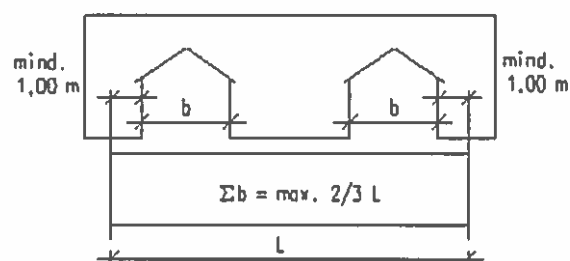
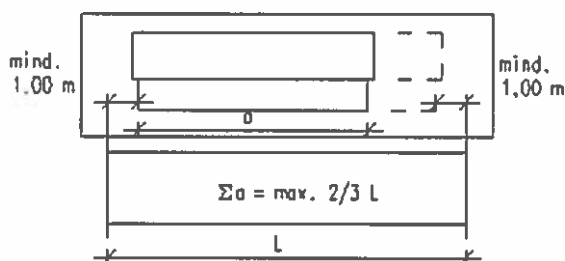
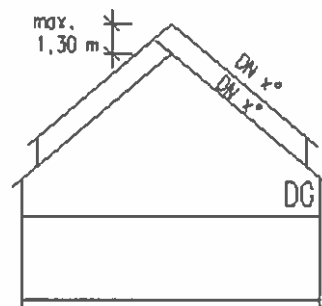
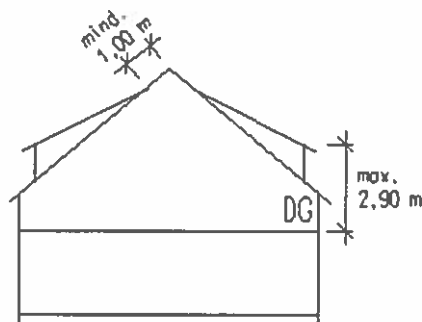
Die Länge von Dachgauben, Zwerchgiebeln oder dachfirstübergreifenden Dachaufbauten darf in ihrer Summe maximal zwei Drittel der Gebäudelänge betragen. Als Gebäudelänge ist die Wandlänge von Außenkante Giebelwand bis Außenkante Giebelwand zu Grunde zu legen.

Der Abstand von Dachgauben, Zwerchgiebeln oder dachfirstübergreifenden Dachaufbauten zur Außenkante Giebelwand muss jeweils mindestens 1,00 m betragen.

Der Abstand von Dachgauben oder Zwerchgiebeln zum First muss mindestens 1,00 m, in der Dachneigung gemessen, betragen.

Bei dachfirstübergreifenden Dachaufbauten darf der Versatz am First maximal 1,30 m, in der Senkrechten am First gemessen, betragen.

Die traufseitige Wandhöhe von Dachgauben, Zwerchgiebeln oder dachfirstübergreifenden Dachaufbauten, gemessen von Oberkante Dachgeschoss-Rohfußboden bis zum obersten Schnittpunkt der Gaubenaußenwand mit der Dachhaut, darf maximal 2,90 m betragen.



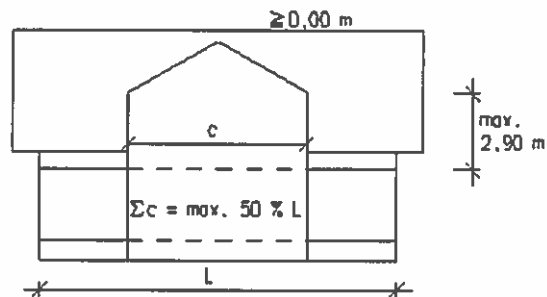
### Wiederkehre

Wiederkehre (Unterbrechung der Traufe mit Versatz in der Fassade) sind zulässig. Dabei sind Dachform und -neigung, einschließlich einem Flachdach, frei wählbar.

Die Länge von Wiederkehren, parallel zur Traufseite gemessen, darf maximal 50 % der Gebäudelänge betragen. Als Gebäudelänge ist die Wandlänge von Außenkante Giebelwand bis Außenkante Giebelwand zu Grunde zu legen.

Die Firsthöhe von Wiederkehren darf die Firsthöhe des Hauptgebäudes nicht überschreiten.

Die traufseitige Wandhöhe von Wiederkehren, gemessen von Oberkante Dachgeschoss-Rohfußboden bis zum obersten Schnittpunkt der Wiederkehraußenwand mit der Dachhaut, darf maximal 2,90 m betragen.



§ 14 Fassadengestaltung

Ziffer 14 mit den Unterziffern 14 (1) – 14 (3) entfällt ersatzlos

§ 17 Einfriedungen

Unterziffern 17 (1) – 17 (3) entfallen ersatzlos

Aufgestellt: Lahr, 01.04.2015

KAPPIS Ingenieure GmbH

gez. Kerstin Stern, Dipl.-Ing. Stadtplanerin

## Anhang 1

Stadt Wolfach  
Ortenaukreis  
-WoSwBV92-

### BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

zum Bebauungsplan "Siechenwald II" in Wolfach-Stadt

---

#### 1. RECHTSGRUNDLAGEN

§§ 1 - 4, 8 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253).

§§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132).

§§ 1 - 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung-PlanzV 90) vom 18. Dez. 1990 (BGBl. I, 1991 S. 56).

§§ 3, 13, 73 und 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. November 1983 (GBl. S. 770, ber. GBl. 1984, S. 519), geändert durch Gesetz vom 01. April 1985 (GBl. S. 51) in der jeweils gültigen Fassung.

## 2. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

### § 1 Art der baulichen Nutzung

Das Planungsgebiet ist als allgemeines Wohngebiet, (WA) § 4 BauNVO, festgesetzt.

### § 2 Ausnahmen

Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die in § 4 Abs. 3 Ziffern 2 bis 5 BauNVO genannten Nutzungsarten gemäß § 1 (6) BauNVO nicht zulässig und somit nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

### § 3 Nebenanlagen

(1) Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO sind im WA-Gebiet auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.

(2) Nebenanlagen im Sinne von § 14 (2) BauNVO sind als Ausnahme zulässig.

(3) Einrichtungen und Beleuchtungsanlagen, die zu einer öffentlichen Verkehrsfläche oder Anlage gehören, sind zulässig.

(4) Anlagen der Außenwerbung, Automaten und Schaukästen sind nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen an den Stätten eigener Leistung zulässig.

### § 4 Zulässiges Maß der baulichen Nutzung

Die Obergrenzen der Grundflächenzahlen, der Geschosflächenzahlen sowie der Gebäudehöhen sind durch Eintragung im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes (Plan 1.1) festgesetzt.



- 3 -

**§ 5 Höhenlage der Gebäude**

Die Sockelhöhe (OK Erschließungsgeschoß-Rohboden) kann betragen:

- a) bergseits der Straße max. + 1,20 m
- b) talseits der Straße max. - 1,20 m.

Die Sockelhöhe ist bezogen auf Gebäudemitte und Hinterkante Gehweg/Schrammbord der Straße.

**§ 6 Gebäudehöhen**

Die höchstzulässigen Gebäudehöhen betragen:

**Gebäudehöhe 1**

- bergseits - max. 4,20 m
- talseits - max. 7,00 m

**Gebäudehöhe 2**

- bergseits - max. 3,50 m
- talseits - max. 8,75 m

Die Gebäudehöhe wird gemessen:

bergseits - von Oberkante Rohboden des unterhalb des Dachraums liegenden Vollgeschosses bis Schnittpunkt Außenwand mit Oberkante Dachhaut.

talseits - von Oberkante Rohboden des untersten Geschosses bis Schnittpunkt Außenwand mit Oberkante Dachhaut.

**§ 7 Überbaubare Grundstücksflächen**

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im zeichnerischen Teil, Plan 1.1, durch Baugrenzen festgesetzt.

**§ 8 Bauweise**

Im zeichn. Teil, Plan 1.1, ist die offene Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO festgesetzt.

- 4 -

§ 9 Stellung der baulichen Anlagen

- (1) Die Stellung der baulichen Anlagen muß der im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans dargestellten Hauptfirstrichtung entsprechen.
- (2) Nebenfirste sind im rechten Winkel zur Hauptfirstrichtung zulässig.

§ 10 Garagen

- (1) Garagen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und/oder auf den hierfür besonders ausgewiesenen Flächen zulässig. Für die max. Länge und Höhe ist der § 7 LBO maßgebend.
- (2) Weitere Garagen außerhalb der überbaubaren Flächen sind nicht zulässig.

§ 11 Mit Leitungsrechten belastete Flächen

Im zeichn. Teil, Plan 1.1, sind die mit einem Leitungsrecht (lr) zugunsten der Anlieger belasteten Flächen besonders gekennzeichnet.

§ 12 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

- (1) Auf den überbaubaren Grundstücksflächen sind vorhandene Bäume, soweit als möglich, zu erhalten. Abgehende Bäume sind durch neue, standortgerechte Bäume zu ersetzen.
- (2) Im öffentlichen und privaten Bereich sind im zeichn. Teil Pflanzgebote für hochstämmige (standortgerechte, heimische) Bäume festgesetzt.
- (3) Auf den Privaten und öffentlichen Grünflächen sind im zeichn. Teil Flächen für Erhaltungsgebote von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.
- (4) Zur Sicherheit des Verkehrs ist an Straßeneinmündungen die Fläche im Sichtwinkel von Sträuchern freizuhalten. Einfriedungen und Pflanzungen dürfen eine Höhe von 0,70 m über die Fahrbahn nicht überschreiten.

- 5 -

### 3. BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

#### § 13 Dächer

- (1) Alle Gebäude mit Doppelpfeil (Darstellung im zeichn. Teil) sind mit einem Satteldach (SD) oder Walmdach (WD) oder Krüppelwalmdach einzudecken. Die Hauptfirstrichtung entspricht der Richtung des Doppelpfeils.
- (2) Die Dachneigungen betragen  $35^{\circ}$  bis max.  $45^{\circ}$  für Hauptgebäude.
- (3) Geneigte Dächer sind mit rotem bis rot-braunem Dachelndeckungsmaterial zu bedecken.
- (4) Dachaufbauten und Dachgauben sind nach Maßgabe der Anlage I zulässig.
- (5) Dacheinschnitte (Negativgauben) sind nicht zulässig.

#### § 14 Fassadengestaltung

- (1) Fassaden sind in Putz mit eingeschnittenen Fenstern, Fachwerk mit geputzten Ausfachungen oder Holz oder in Kombination der drei genannten Fassadengestaltungen auszuführen.
- (2) Die zur Talseite gerichteten Fassaden sind horizontal oder vertikal mit Architekturelementen zu gliedern.
- (3) Aus Gründen der Ortsbildgestaltung sind rein weiße Fassadenputze und -anstriche nicht zulässig.

#### § 15 Garagen

- (1) Garagen, die bergseits der Erschließungsstraße, außerhalb des Hauptgebäudes in das Hanggelände hineingeschoben werden, sind, soweit der zeichnerische Teil nichts anderes vorsieht,
  - mit Humus zu bedecken und zu bepflanzen oder
  - mit Platten zu belegen (Terrasse) und mit Pflanzstreifen zu begrünen.
- (2) Alle übrigen Garagen sind mit Sattel- oder Pultdächern zu bedecken.

- 6 -

#### § 16 Grundstücksgestaltung

- (1) Auffüllungen und Abtragungen auf dem Grundstück sind so durchzuführen, daß die gegebenen natürlichen Geländeverhältnisse so wenig als möglich beeinträchtigt werden. Die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke sind hierbei zu berücksichtigen.
- (2) Im zeichner. Teil, Plan 1.1, sind in den privaten Grünflächen Bereiche gekennzeichnet, die naturnah zu belassen und zu bepflanzen sind. Für die Gestaltung und Bepflanzung ist der beigefügte (Anlage 2) Auszug aus dem Wasserbaumerkblatt des Ministeriums für ländlichen Raum vom 30. Juni 1980 (GABI. S. 968) verbindlich.
- (3) Die für die Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen erforderlichen Böschungen (Böschungsnelung max. 1:1,5) sind von den Angrenzern zu dulden. Anstelle von Böschungen können Angrenzer auf eigene Kosten auch Stützmauern bis 1,25 m Höhe erstellen.
- (4) Aus ökologischen und wasserwirtschaftlichen Gründen sind Bodenbefestigungen auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Nicht überbaute Grundstücksflächen dürfen daher nur befestigt werden, soweit dies für Stellplätze, Zugänge und Zufahrten erforderlich ist. Als Befestigungsart sind nur wasserdurchlässige Beläge wie z. B. Steinpflaster im Sandbett, Rasengittersteine, Schotterrasen und ähnl. zulässig.

#### § 17 Einfriedigungen

- (1) Die Begrenzung der privaten Grundstücksflächen zur öffentlichen Verkehrsfläche kann erfolgen durch:
  - a) Heckenbepflanzung, max. 1,25 m Höhe
  - b) Heckenbepflanzung, Mauerabschnitte bis max. 3,0 m Länge, max. 1,25 m Höhe
  - c) Holzzaun bis max. 1,25 m Höhe.
- (2) Als rückwärtige und seitliche Einfriedigung sind zulässig:
  - a) Heckenbepflanzung, max. 1,25 m Höhe
  - b) Drahtgeflechte mit grünem Kunststoffbezug oder grauem Maschendraht, max. 1,25 m Höhe.

- 7 -

(3) Als Bezugspunkte für die Höhe der Einfriedigung gelten Hinterkante Gehweg/Schrammbord der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. im seitlichen und rückwärtigen Grundstücksbereich die festgelegte Geländeoberfläche.

(4) Innerhalb der privaten Grünflächen sind Einfriedigungen unzulässig.

§ 18 Antennenanlage

Es ist unzulässig, mehr als eine Außenantenne außerhalb je Gebäude anzubringen.

§ 19 Elektrische Anlagen

Die Leitungen für elektrische Energie und Fernmeldeleitungen sind in Erdkabeln zu verlegen.

§ 20 Bauen in Waldnähe

Aus Sicherheitsgründen sind Kamine von Gebäuden, die in Waldnähe errichtet werden, gegen Funkenflug zu sichern.

**Hinweise:**

(1) Wasserversorgung, Entwässerung, Müllabfuhr

Die Satzungen der Stadt Wolfach über Wasserversorgung, die Entwässerung und die Müllabfuhr sind zu beachten.

(2) Abfallbeseitigung und wassergefährdende Stoffe:

Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sowie die Ablagerung wassergefährdender Stoffe können zu schwerwiegenden Gewässer- und Grundwasserverschmutzungen führen.

Die Errichtung und der Abbruch ortsfester Anlagen zum Lagern oder Ansammeln wassergefährdender Flüssigkeiten bedarf einer Baugenehmigung nach § 51 LBO, sofern das Fassungsvermögen des Behälters 5 Kubikmeter übersteigt. Diese Anlagen sind als besonders gefährlich im Sinne der Ziffer 5.2.3 VVLvF (Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten, VLvF) zu bezeichnen. Das Wasservirtschaftsamt ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens und ggf. im Rahmen eines immissionschutzrechtlichen Verfahrens zu hören.

- 8 -

Um Schäden an unterirdischen Tankanlagen zu vermeiden, ist für diese Anlagen der statische Nachweis der Auftriebssicherheit zu erbringen.

Insbesondere bei Industrie- und Gewerbebetrieben sind aus der Sicht des Gewässerschutzes strenge Anforderungen an Lagern und Umgang mit vassergefährdenden Stoffen sowie an die betrieblichen Abwasseranlagen zu stellen. Um zu vermeiden, daß nach Fertigstellung von baulichen Anlagen für Industrie- oder Gewerbebetriebe aus Gründen des Gewässerschutzes nachträglich kostspielige Sanierungsmaßnahmen erforderlich werden, sind komplette Bauvorlagen auf der Grundlage der BauvorlageVO vom 02. April 1984 mit dem Bauantrag einzureichen, die eine Beurteilung der Bauvorhaben im Hinblick auf die Belange des Gewässerschutzes ermöglicht.

Im Rahmen der Bauleitplanung sollte angestrebt werden, den anfallenden Erdaushub auf das unumgänglich erforderliche Maß zu reduzieren und das Material innerhalb des Planungsgebietes für Geländegestaltungen usw. wieder zu verwerten, um die Abfuhr auf Erdaushubdeponien soweit wie möglich zu reduzieren.

Auffüllungen im Rahmen der Erschließung und im Zuge von Baumaßnahmen dürfen nur mit

- reinem Erdaushub (bzw. Kiesmaterial) oder
- aufbereitetem Bauschutt aus zugelassenen Aufbereitungsanlagen

vorgenommen werden, der keine vassergefährdenden Stoffe enthält.

Außerdem ist die Verwendung von verunreinigtem Bauschutt und Baustellenabfällen nicht zulässig.

Bei Abbruch- und Baumaßnahmen anfallender Bauschutt und nicht für Baumaßnahmen bestimmter Erdaushub sind möglichst einer Wiederverwertung zuzuführen oder falls dies nicht möglich ist, auf eine kreiseigene Erdaushub- und Bauschuttdeponie zu verbringen.

Durch Chemikalien verunreinigter Bauschutt (z.B. aus dem Innenausbau, ölverunreinigtes Material, leere Farbkanister) ist auf einer kreiseigenen Hausmülldeponie zu beseitigen. Chemikalienreste (z.B. Farben, Lacke, Lösungsmittel, Kleber etc.) sind als Sonderabfall gegen Nachweis in zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen zu beseitigen.

### (3) Bodenschutz

Allgemeine Bestimmungen:

1. Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, daß nur soviel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist.  
Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.
2. Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.

- 9 -

3. Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebietes, z.B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschleppen.  
Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.
4. Die Bodenversiegelung durch Nebenanlagen ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken, wo möglich sind Oberflächenbefestigungen durchlässig zu gestalten. Zur Befestigung von Gartenwegen, Garageneinfahrten, Stellplätzen usw. werden Rasengittersteine oder Pflaster mit groben Fugen empfohlen.
5. Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen, er darf nicht als An- und Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden.
6. Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.
7. Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwachfeuchtem Boden (dunkelt beim Befeuchten nach) und bei niederschlagsfreier Witterung zu erfolgen.
8. Bei der Ansiedlung von Industrie- oder Gewerbebetrieben die aufgrund ihrer Emissionen geeignet sind Bodenbelastungen hervorzurufen, ist im Rahmen der Genehmigung des jeweiligen Einzelbauvorhabens eine gesonderte Stellungnahme des Amtes für Wasserversorgung und Bodenschutz Offenburg erforderlich.

#### Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden:

1. Der für geplante Grünanlagen und Grabeflächen benötigte Mutterboden sollte auf dem Baugrundstück verbleiben.
2. Ein Überschuß an Mutterboden soll nicht zur Krümmenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen) oder wiederverwertbar auf geeigneten (gemeindeeigenen) Flächen in Mieten zwischenzulagern.
3. Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden max. 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.

- 10 -

4. Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis zum Anschluß an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.
5. Die Auftragshöhe soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.

(4) Altlasten

Werden bei den Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z. B. Mineralöle) wahrgenommen, so ist umgehend die zuständige Untere Wasserbehörde oder das Wasserwirtschaftsamt zu unterrichten. Die Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

(5) Archäologische Funde

Das Landesdenkmalamt, Archäologische Denkmalpflege, Marienstraße 10 a, 7800 Freiburg, Tel. 0761/205-2781 ist, bei im Zuge von Erdarbeiten zutage tretenden Bodenfunde, unverzüglich zu benachrichtigen, ebenso wenn Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine oder ähnliches von den Baumaßnahmen betroffen sein sollten.

Wolfach, den 14. Mai 1992

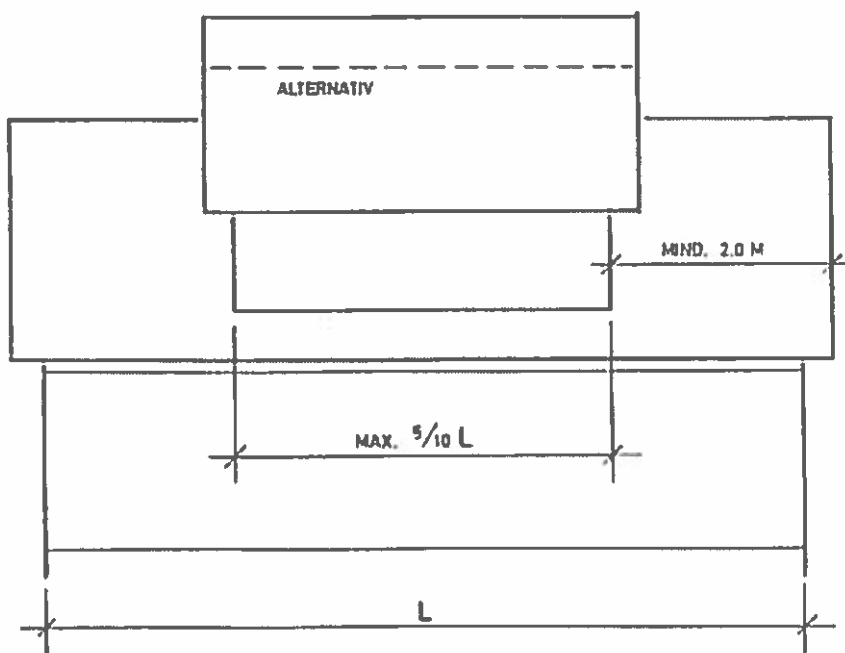
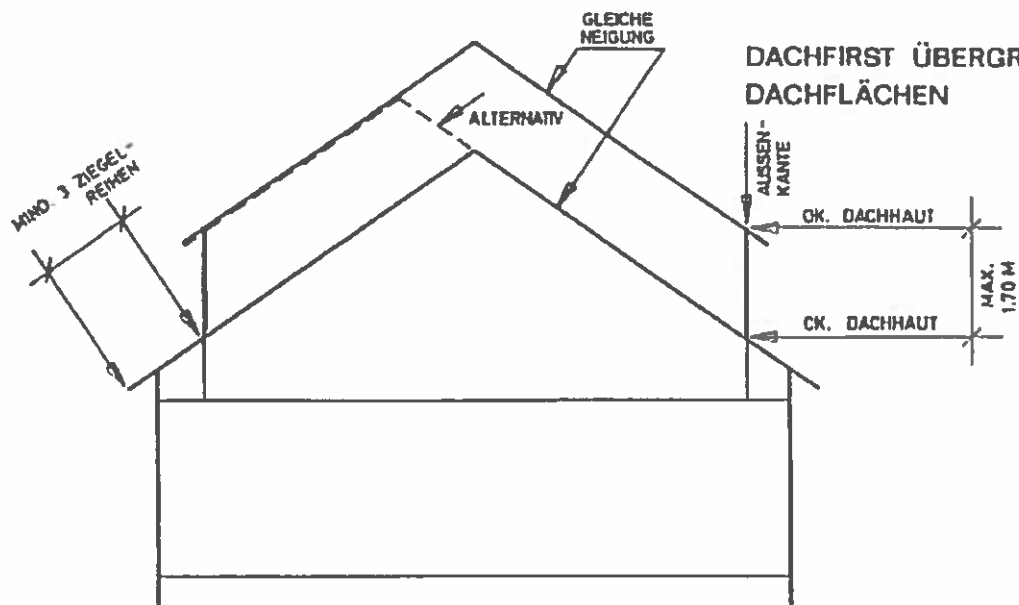


Für den Gemeinderat:

Ludwig  
Bürgermeisterstellvertreter

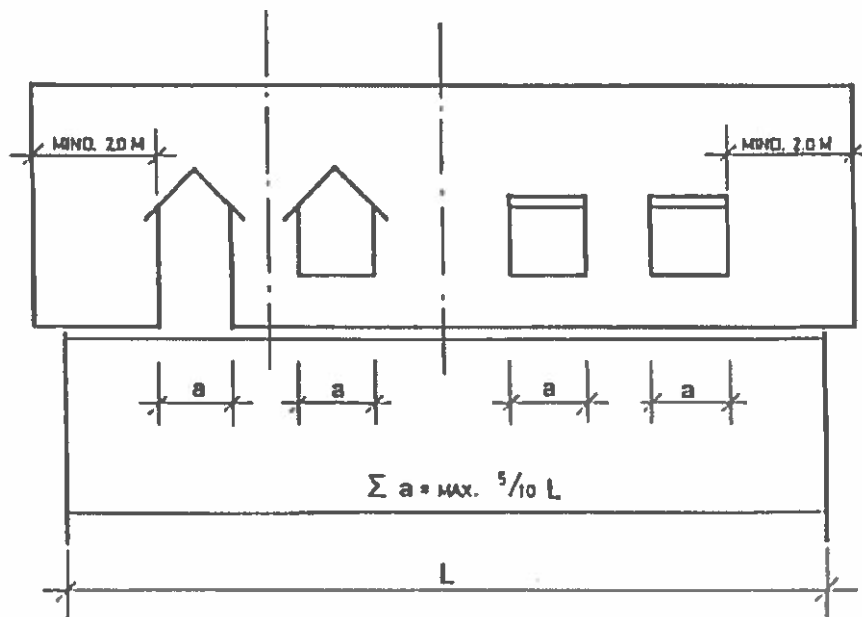
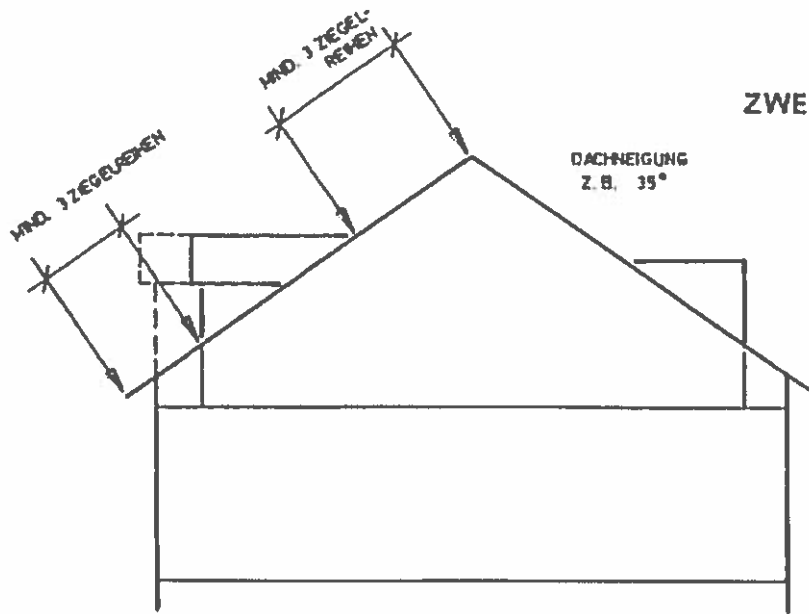


ANLAGE 1

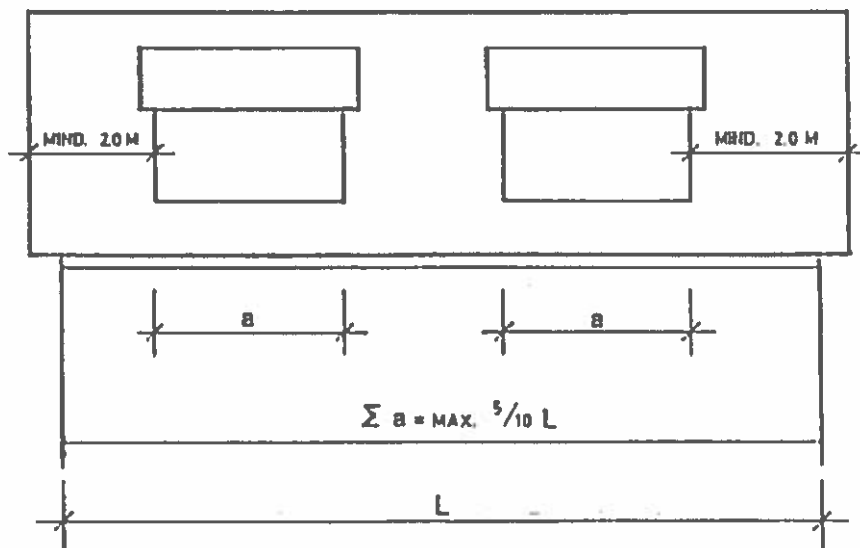
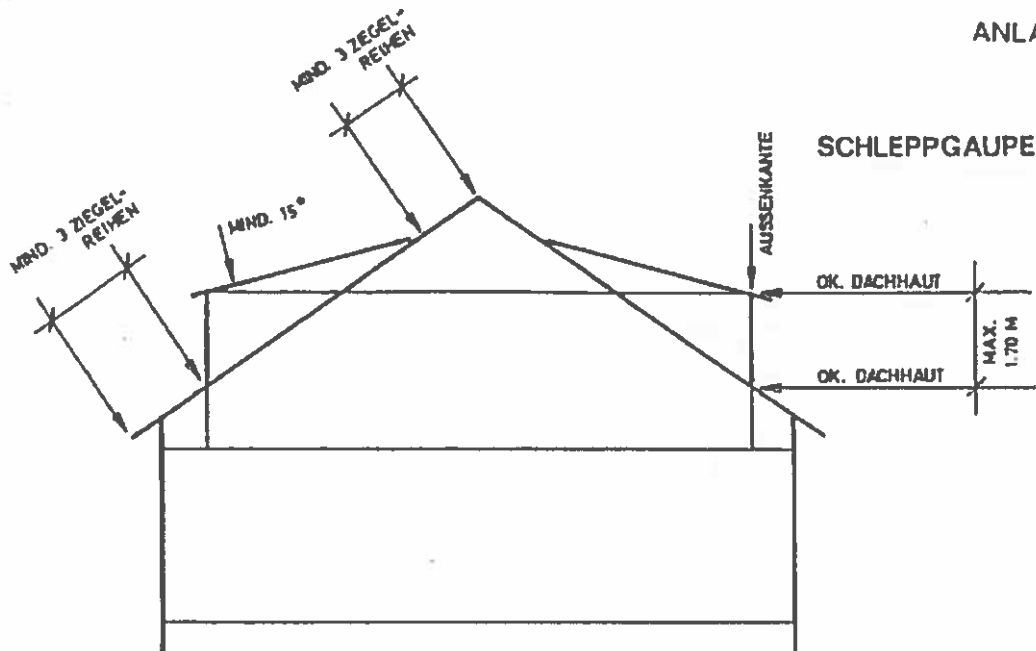


ANLAGE 1

ZWERCHGIEBEL / -HÄUSER  
DACHGAUPEN

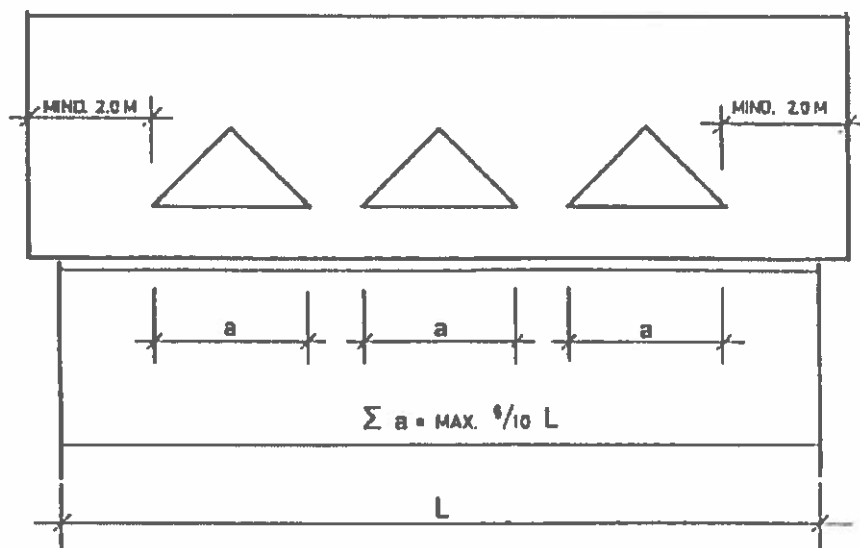
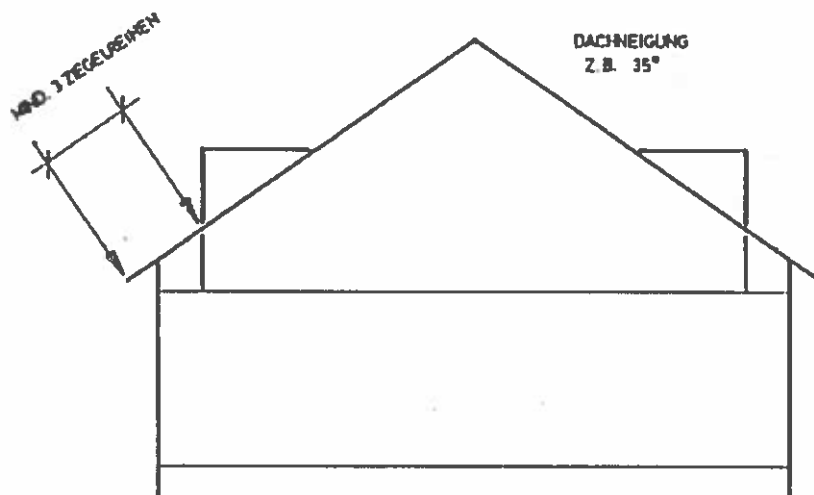


ANLAGE 1



ANLAGE 1

DACHGAUPE



## Anlage 2

Gerhard B.G.  
Netzschutzbeauftragter  
Julius-Alteyer-Str. 1  
7612 Hailbach  
Tel. 0 78 33 / 20 71

### AUSZUG AUS DEM WASSERBAUWERKBLATT DES MINISTERIUMS FÜR LÄNDLICHEN RAUM VOM 30. JUNI 1980 (GABL S. 568)

Diese Beweise dürfen nur dann und insoweit verwendet werden, als die entsprechenden Ufer-, Bänke- oder Schlammungen und Bänke des Naturgenusses (Wasserbau) nicht erreicht werden können. Der Einsatz von Beweismitteln ist grundsätzlich zu vermeiden. Beweismittel sind in der Uferverwaltung nur ausnahmsweise zulässig. Stempeln und oder entsprechende Beschriftungen der entsprechenden Beweismittel sind dem zuständigen Wasserbauamt einzureichen. Beweismittel sind dem zuständigen Wasserbauamt einzureichen.

Beweisen des naturgenussigen Vegetations (z. B. geschlossene Bestände von Flechtentypen) oder sonstige Maßnahmen der naturgemäßen Gewässerunterhaltung bedürfen in der Regel zusätzlicher Flächen. Diese sind im geeigneten Maße herzustellen. Es empfiehlt sich, entlang von schutzbedürftigen Gewässern Uferstreifen zur Landschaftserhaltung und Landschaftsbildung (z. B. für Biotopzwecke) zur Erhaltungszwecke oder für wissenschaftliche Zwecke (z. B. als Uferstreifen) einzugliedern nach § 32 WRHG einzuweisen.

#### 1.3 Ufervegetation und Fauchgebiete

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 WRHG sind Ufer- und Fauchgebiete, insbesondere Märsche, Sümpfe, Torfmoor- und Auwälder, Streifen und Röhren, in der Ufer- und Uferstreifenzone, die sich unmittelbar an Gewässern befinden, zu erhalten oder naturgemäß zu entwickeln. Soweit diese Gebiete für die Erhaltung der Landschaftsbildung und der Ufervegetation von Bedeutung sind, sind sie als Biotopzwecke zu erhalten.

Nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 WRHG sind die Naturgenussgebiete oder die Naturgenussgebiete in der Ufer- und Uferstreifenzone zu erhalten oder naturgemäß zu entwickeln. Soweit diese Gebiete für die Erhaltung der Landschaftsbildung und der Ufervegetation von Bedeutung sind, sind sie als Biotopzwecke zu erhalten.

Nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 WRHG sind die Naturgenussgebiete oder die Naturgenussgebiete in der Ufer- und Uferstreifenzone zu erhalten oder naturgemäß zu entwickeln. Soweit diese Gebiete für die Erhaltung der Landschaftsbildung und der Ufervegetation von Bedeutung sind, sind sie als Biotopzwecke zu erhalten.

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 WRHG sind die Naturgenussgebiete oder die Naturgenussgebiete in der Ufer- und Uferstreifenzone zu erhalten oder naturgemäß zu entwickeln. Soweit diese Gebiete für die Erhaltung der Landschaftsbildung und der Ufervegetation von Bedeutung sind, sind sie als Biotopzwecke zu erhalten.

Nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 WRHG sind die Naturgenussgebiete oder die Naturgenussgebiete in der Ufer- und Uferstreifenzone zu erhalten oder naturgemäß zu entwickeln. Soweit diese Gebiete für die Erhaltung der Landschaftsbildung und der Ufervegetation von Bedeutung sind, sind sie als Biotopzwecke zu erhalten.

1. Ökologische Funktionen  
1.1 Sicherung der Lebensräume der Tier- und Pflanzenwelt  
Die Gewässer und ihre Ufer sind im allgemeinen hochwertige Lebensräume der Tier- und Pflanzenwelt.

Als Lebensräume sind zu unterscheiden:  
- die Ufervegetation mit dem Phys. und Zooplankton, dem Wasserfauna (z. B. Schwärmer- und Tausendfüßler) und den im Uferbereich lebenden Tieren (z. B. Fische und Insektenlarven).  
- der Ufervegetation (z. B. Weiden, Pflaumen, Vogel-Weiden) und den dort lebenden Tieren (z. B. Vögel, Amphibien und Insekten).  
- die Ufer- und Uferstreifenzone (z. B. Weiden, Pflaumen, Vogel-Weiden) und den dort lebenden Tieren (z. B. Vögel, Amphibien und Insekten).  
- die Ufer- und Uferstreifenzone (z. B. Weiden, Pflaumen, Vogel-Weiden) und den dort lebenden Tieren (z. B. Vögel, Amphibien und Insekten).

Die in diesen Zonen lebenden Tiere und Pflanzen der Ufer- und Uferstreifenzone sind im allgemeinen wasserunabhängig. Die Ufer- und Uferstreifenzone sind im allgemeinen wasserunabhängig. Die Ufer- und Uferstreifenzone sind im allgemeinen wasserunabhängig.

Bei wasserunabhängigen Maßnahmen sind die Ufer- und Uferstreifenzone zu erhalten oder naturgemäß zu entwickeln. Soweit diese Gebiete für die Erhaltung der Landschaftsbildung und der Ufervegetation von Bedeutung sind, sind sie als Biotopzwecke zu erhalten.

Bei wasserunabhängigen Maßnahmen sind die Ufer- und Uferstreifenzone zu erhalten oder naturgemäß zu entwickeln. Soweit diese Gebiete für die Erhaltung der Landschaftsbildung und der Ufervegetation von Bedeutung sind, sind sie als Biotopzwecke zu erhalten.

Bei wasserunabhängigen Maßnahmen sind die Ufer- und Uferstreifenzone zu erhalten oder naturgemäß zu entwickeln. Soweit diese Gebiete für die Erhaltung der Landschaftsbildung und der Ufervegetation von Bedeutung sind, sind sie als Biotopzwecke zu erhalten.

Bei wasserunabhängigen Maßnahmen sind die Ufer- und Uferstreifenzone zu erhalten oder naturgemäß zu entwickeln. Soweit diese Gebiete für die Erhaltung der Landschaftsbildung und der Ufervegetation von Bedeutung sind, sind sie als Biotopzwecke zu erhalten.

Bei wasserunabhängigen Maßnahmen sind die Ufer- und Uferstreifenzone zu erhalten oder naturgemäß zu entwickeln. Soweit diese Gebiete für die Erhaltung der Landschaftsbildung und der Ufervegetation von Bedeutung sind, sind sie als Biotopzwecke zu erhalten.

Bei wasserunabhängigen Maßnahmen sind die Ufer- und Uferstreifenzone zu erhalten oder naturgemäß zu entwickeln. Soweit diese Gebiete für die Erhaltung der Landschaftsbildung und der Ufervegetation von Bedeutung sind, sind sie als Biotopzwecke zu erhalten.